

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Mit Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung der Steinemann Technology AG unverändert annimmt ('Auftragsbestätigung zur Bestellung'), wird der Vertrag zwischen der Steinemann Technology AG und dem Lieferanten geschlossen. Die Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten hat innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Erhalt durch eine Auftragsbestätigung unter Angabe aller relevanten Daten wie u.a.: Auftragsbestätigungsnummer, Artikelnummer Steinemann, Stückzahl, Preis und Liefertermin, sowie Ursprungsland und Zolltarifnummer zu erfolgen. Mit Bestätigung der Bestellung akzeptiert der Lieferant die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gehen den Lieferbedingungen des Lieferanten in jedem Fall vor, es sei denn letztere sind von Steinemann Technology AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden. Dasselbe gilt insbesondere auch für anderslautende, in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten enthaltene Bedingungen. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Preise

Die Preise verstehen sich als Festpreise in der Bestellung angegebenen Währung, 45 Tage netto, exkl. MWST, DAP (Incoterms 2010), geliefert am Ort (benannter Bestimmungsort), inklusive allfällige Steuern und Abgaben sowie deren Verzollung, Verpackung, Markierung (§ 6) und die entsprechende technische Dokumentation (§ 8). Abweichende Lieferkonditionen werden von den Vertragspartnern schriftlich festgelegt. Zahlungen bedeuten keine Ankerkennung der Lieferung oder Leistungen als vertragsgemäss.

3. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Der Gesamtpreis ist erst nach Versand des Vertragsgegenstandes zu fakturieren, wobei eine Rechnung im Doppel auszustellen ist. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung sowie unter dem Vorbehalt der vertragsgemässen und mängelfreien Lieferung des geschuldeten Vertragsgegenstandes wird die Rechnung 60 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig unter Berücksichtigung allfälliger Skontogewährung seitens des Lieferanten. Falls der geschuldete Vertragsgegenstand Mängel aufweist, wird der Gesamtpreis 60 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung zur Zahlung fällig. Nachnahmesendungen oder Tratten werden nicht akzeptiert. Änderungen der Zahlstelle sind vom Lieferanten rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Lieferbedingungen

Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt DAP, benannter Bestimmungsort (Incoterms 2010). Der von der Steinemann Technology AG in der Bestellung vorgeschriebene Liefertermin ist verbindlich. Der Lieferant hat Steinemann Technology AG unverzüglich zu informieren, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Im Falle einer Überschreitung des Liefertermins ist Steinemann Technology AG berechtigt, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der in der Bestellung genannte Lieferort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Lieferanten.

6. Waren- Etikettierung / Kennzeichnung / Lieferschein

Der Lieferant verpflichtet sich, die Etiketten für alle Lieferpositionen gut lesbar am Produkt bzw. an der Innen- und Aussenverpackung anzubringen. Der Lieferant ist verpflichtet, pro Lieferung einen Lieferschein sowie zu jeder Lieferposition eine Etikette unter Angabe folgender Informationen der Ware beizulegen: Etikette mit Angabe von mindestens der Steinemann-Artikelnummer, Bestellnummer sowie Stückzahl. Des Weiteren muss auf dem Lieferschein die Lieferscheinnummer inklusive der Angabe über die Anzahl Packstücke, das Brutto- und Nettogewicht, sowie der Dimensionen (Länge x Breite x Höhe) beigelegt werden.

7. Versand, Transport und Versicherung

Der Lieferant haftet sowohl für Beschädigungen wegen unsachgemässer Verpackung als auch für Beschädigungen während dem Transport und bei Zwischenlagerungen. Teil-, Rest-, Voraus-, Mehr- und Minderlieferungen sind zwingend als solche zu deklarieren und sind nur nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer Zustimmung der Steinemann Technology AG zulässig. Direktlieferungen an Kunden der Steinemann Technology AG müssen in neutraler Verpackung unter Angabe unserer Artikelnummer erfolgen. Der Sendung sind Lieferpapiere beizulegen. Auf Anfrage gibt der Lieferant der Steinemann Technology AG die Transportnummer / Paketverfolgungsnummer bekannt.

8. Dokumentation

Jede Lieferung hat den Normen und geltenden Richtlinien im Bestimmungsland zu entsprechen. Der Lieferant liefert für alle Komponenten – falls gewünscht - entsprechende Datenblätter in deutscher oder englischer Sprache. Steinemann Technology AG ist berechtigt, Zertifikate (z.B. Konformitäts- oder Einbauserklärung) für gelieferte Komponenten nachträglich zu verlangen.

9. Gewährleistung und Mängelbehebung

Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmenngen sowie Transportschäden untersuchen. Es findet anschliessend – falls es die internen Vorgaben verlangen – eine interne Qualitätsprüfung nach vordefinierten Prüfanweisungen statt. Mängel werden wir dem Lieferanten sofort nach Entdeckung anzeigen. In der Regel innert 10 Arbeitstagen nach Wareneingang. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine den Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht.

Steinemann Technology AG ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb der Gewährleistungsfrist ohne Einhaltung einer bestimmten Rügefrist anzubringen.

Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt.

Insbesondere bedeutet eine Zahlung der Steinemann Technology AG keine Annahme des Vertragsgegenstandes hinsichtlich Menge und Qualität und beeinträchtigt das Rückrecht der Steinemann Technology AG in keiner Weise.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Datum der Lieferung.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen oder mangelhafte Teile des Vertragsgegenstandes durch andere in vertraglich vereinbarter Qualität zu den Lieferbedingungen DAP Bestimmungsort gemäss Bestellung (Incoterms 2010) sofort nach Erhalt der Mängelanzeige zu ersetzen. Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist und die Rügefrist für den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil des Vertragsgegenstandes erneut zu laufen.

Kommt der Lieferant seinen Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich oder nicht vollständig nach, ist Steinemann Technology AG nach freiem Ermessen berechtigt entweder auf Kosten des Lieferanten intern durchzuführen; durch einen Dritten ausführen zu lassen oder eine Minderung des Preises zu verlangen oder aber den gelieferten Vertragsgegenstand gegen Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen zurückzugeben. Darüber hinaus behält sich Steinemann Technology AG die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Lieferanten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung vor. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten mit einem Kunden der Steinemann Technology AG hat sich der Lieferant unverzüglich nach der ersten schriftlichen Mitteilung am Rechtsstreit zu beteiligen. Beteiligt sich der Lieferant nicht am Rechtsstreit, ist er verpflichtet, allfällige Zugeständnisse seitens der Steinemann Technology AG gegenüber dem Kunden bezüglich des von ihm gelieferten Vertragsgegenstand vorbehaltslos zu akzeptieren.

10. Eigentums- und Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

11. Leistungsgegenstand

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die von uns bestellte Lieferung/Leistung entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu liefern bzw. auszuführen. Abweichungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Leistungserbringer steht dafür ein, dass die Lieferung/Leistung unter Verwendung geeigneter Materialien ausgeführt wird und den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsbestimmungen und den Umweltschutzvorschriften entsprechen.

Nimmt der Leistungserbringer Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung seiner Produkte oder Leistungen gegenüber früher an uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen vor, so ist er verpflichtet, uns diesen Umstand rechtzeitig vorab mitzuteilen. Änderungen bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung.

Auf unser Verlangen sind bestellte Artikel so auszuliefern, dass für Dritte der Leistungserbringer oder Hersteller nicht erkennbar ist. Firmennamen oder Logos des Leistungserbringers oder Herstellers dürfen den Produkten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung anhaften. Dem Leistungserbringer oder Hersteller ist in jedem Fall gestattet, eine Identifikationsnummer an den auszuliefernden Teilen anzubringen.

12. Pläne, Weisungen und Anleitungen, technische Unterlagen und Produktionsmittel

Pläne, Weisungen und Anleitungen, technische Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen etc. und Muster, welche von der Steinemann Technology AG dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die von der Steinemann Technology AG gemachten Angaben zu überprüfen und bei Unklarheiten Rücksprache mit der Steinemann Technology AG zu nehmen. Steinemann Technology AG behält sich sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Plänen, Anweisungen, technischen Unterlagen und Dokumenten vor. Sämtliche Urheberrechte verbleiben im Eigentum der Steinemann Technology AG und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und nicht für andere Zwecke als für die Erfüllung des Vertrages mit Steinemann Technology AG verwendet werden, ausser die Steinemann Technology AG hat vorgängig eine schriftliche Zustimmung dazu erteilt.

13. Patente und Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Benützung des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes keine Patent-, Schutz- oder andere Rechte Dritter verletzt werden und verpflichtet sich, Steinemann Technology AG von allfälligen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos zu halten. Im Fall einer Verletzung von Patent-, Schutz- oder anderen Rechten Dritter hat Steinemann Technology AG das Recht, nach freiem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und/oder gegenüber dem Lieferanten Schadenersatzansprüche geltend zu machen unabhängig davon, ob die Verletzung von Rechten Dritter auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist.

14. Rücktrittsrechte bei höherer Gewalt

Entfällt durch Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Massnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, die nach Abschluss des Vertrages eintreten, ohne unser Verschulden in erheblichem Masse der Bedarf für die bestellte Ware, so können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt fordern, ohne dass dem Leistungserbringer hieraus Ansprüche gegen uns zustehen, soweit die bezeichneten Ereignisse von nicht unerheblicher Dauer sind.

15. Sicherheit und Unfallverhütung / Behördliche und gesetzliche Auflagen und Vorschriften

Der Vertragsgegenstand hat zum Zeitpunkt der Lieferung dem aktuellen Stand der Technik, der Maschinenschutzgesetzgebung sowie den übrig geltenden Gesetzen, Normen und Richtlinien, insbesondere betreffend Sicherheit, Unfallverhütung und Grenzwerte für eine radioaktive Belastung zu entsprechen. Der Lieferant haftet zeitlich bis 10 Jahre für Vertragsverletzungen für jeden Schaden, der infolge ungenügender Erfüllung einschlägiger Gesetze, Normen und Richtlinien seinerseits oder seiner Unterlieferanten entsteht.

16. Geheimhaltung

Dem Lieferanten ist es untersagt, vertragliche Abmachungen sowie technische oder kommerzielle Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung zukommen, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Steinemann Technology AG, Dritten zugänglich zu machen oder für andere Zwecke als für die Vertragserfüllung zu verwenden. Die Vertragserfüllung bzw. das vorzeitige Vertragsende entbindet den Lieferanten nicht von der weiteren Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und Nutzungsbeschränkung. Steinemann Technology AG behält sich bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder der Nutzungsbeschränkung die Einforderung von Schadenersatzansprüchen gegen den Lieferanten vor.

17. Werbung

Die Verwendung einer Bestellung seitens Steinemann Technology AG oder der Geschäftsbeziehung mit Steinemann Technology AG zu Werbezwecken ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Steinemann Technology AG gestattet.

18. Weitere Bedingungen

Der Lieferant ist verpflichtet, den zu liefernden Vertragsgegenstand vor Versand auf Vollständigkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität zu prüfen. Von der Steinemann Technology AG zurückgewiesene Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesendet. In diesem Fall hat der Lieferant unverzüglich Ersatzlieferung zu leisten.

19. Verwendung von personenbezogenen Daten

Mit Bezug auf die Europäische Datenschutzgrundverordnung erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass die Steinemann Technology AG berechtigt ist, die personenbezogenen Daten des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu bearbeiten oder die Datenverarbeitung an Dritte in der Schweiz und/oder im Ausland zu übertragen. Der Lieferant ist insbesondere damit einverstanden, dass die Steinemann Technology AG die personenbezogenen Daten des Lieferanten zur Erfüllung und Pflege der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien an einen Dritten in der Schweiz und/oder im Ausland weitergibt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons St. Gallen / Schweiz zuständig. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Leistungserbringer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

21. Schlussbestimmungen

Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der englische Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang. Anwendbar ist das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Mit Kenntnisnahme dieser zu Grunde liegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen stimmen Sie ebenfalls den auf unserer Homepage www.steinemann.com hinterlegten folgenden Dokumenten zu:

AN 650 - Verpackungsanweisung
AN 904 - Qualitätsanforderungen an Lieferanten
AN 906 - Prüfanweisung Lieferant
AN 907 - Prüfanweisung Erstmuster

Steinemann Technology AG
Schoretshuebstrasse 24
P.O. Box
CH-9015 St.Gallen